



Faltbootclub Worms e.V.

Ordnung
für
Bootsfahrer

Ordnung für Bootsfahrer

Diese Ordnung regelt, zusätzlich zur Vereinssatzung und Geschäftsordnung, die Rechte und Pflichten der Bootsfahrer (§ 17).

Die gelten ab dem 1. April 1992 und setzen alle vorhergehenden Ordnungen außer Kraft.

Grundlagen dieser Ordnung sind:

1. Der Verein ist Eigentümer der Steganlage und sonstiger Einrichtungen, die von Bootsfahrern genutzt werden.
2. Maßgebend für die Bootsfahrerabteilung ist neben der Vereinssatzung der Pachtvertrag mit der Stadtverwaltung Worms.
3. Der Bootswart ist die in der Mitgliederversammlung gewählte, vom Vorstand beauftragte und damit für die organisatorischen Maßnahmen in der Bootsfahrerabteilung verantwortliche Person.

Artikel I

Mitgliedschaft

Alle Bootsfahrer, deren Familienangehörige sowie Freunde, die regelmäßig am Bootsfahren, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Vereinsaktivitäten teilnehmen, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Gäste der Bootsfahrer, die gelegentlich am Bootsfahren teilnehmen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Artikel II

Benutzung der Steganlage

1. Die Steganlage darf nur vom 1. April bis 31. Oktober benutzt werden.
2. Die Boote der Mitglieder dürfen nur an den, vom Vorstand und Bootswart zugewiesenen Plätzen angelegt werden.
3. Es dürfen nur Boote, die beim Bootswart gemeldet und registriert sind, an der Steganlage angelegt werden.
Ausgenommen sind Gastlieder am Gästesteg.
4. Wird ein Stegplatz ohne Rücksprache mit dem Bootswart nicht bis zum 1. Juni vom Stegplatzinhaber genutzt, kann der Bootswart, nach Rücksprache mit dem Vorstand den Stegplatz bis zum 31. Oktober anderweitig vergeben. Der Anspruch des Stegplatzinhabers auf einen Stegplatz für die nächste Saison bleibt bestehen.
5. Wird ein Stegplatz vorübergehend (z.B. Urlaub) nicht genutzt, muss der Stegplatzinhaber dem Bootswart mitteilen, wie lange er den Stegplatz nicht belegen will.

6. An dem für Gäste vorgesehenen Liegeplatz dürfen nur Gäste, die auf der Durchreise sind, nach Anmeldung beim Bootswart oder einer vom Vorstand beauftragten Person, anlegen.
7. Das Betreten der Steganlage ist nur den Bootsfahrern, deren Familienangehörigen, Freunden (Art. I, Abs. 1), deren Gästen (Art. I, Abs.2), dem Vorstand oder dem vom Vorstand Beauftragten gestattet.
8. Kinder bis zum 13. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Steganlage betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
9. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Steganlage eine ohnmachtsichere Rettungsweste angelegt haben.
10. Haustiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht auf der Steganlage oder dem Vereinsgelände frei geführt werden.
11. Instandsetzungsarbeiten am Boot, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, Motorreparaturen, oder Anstricharbeiten, bei denen Öl bzw. Farbe ins Wasser geraten können, sind an der Steganlage nicht gestattet.
12. Stirbt der Stegplatzinhaber, wird das Nutzungsrecht nur auf die Ehefrau bzw. den Ehemann übertragen, wenn sie vor dem Tod des Stegplatzinhabers bereits Mitglied des Vereins sind.
In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
13. Für das Boot muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million DM. Die Versicherungspolice muss jährlich vor Beginn der Saison dem Bootswart zur Überprüfung vorgelegt werden.
14. Das Reinigen von Booten ist den Bootseignern unter Einhaltung und Beachtung des Umweltschutzgesetzes gestattet.
15. Die Aufbewahrung von Kraftstoffen aller Art auf dem Clubgelände, auch leere Behältnisse, ist untersagt.
16. Die Breite der Boote soll 2,5 Meter nicht überschreiten.
Sonderregelungen bedürfen der Absprache mit dem Vorstand.

Artikel III

Festmachen

1. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen an der Steganlage befestigt werden.
2. Das Boot soll in seemännischer Weise festgemacht werden.
3. Persenninge, Abdeckplanen usw. müssen auf dem Boot so befestigt sein, dass sie auch bei stärkerem Wind nicht flattern oder sich lösen können.
4. Während der Ausfahrt sind sämtliche Gegenstände von der Steganlage zu entfernen (Fender und Festmacher ausgenommen).
5. Während des Ein- oder Ausklarierens dürfen andere Sportfreunde nicht durch herumliegende Gegenstände behindert werden.
6. Beim An- oder Ablegen ist es seemännischer Brauch, dass sich Sportfreunde gegenseitig durch wahrnehmen der Leinen helfen.
7. An der Steganlage oder im Hafen ist jeder Lärm zu vermeiden.

8. Beim An- oder Ablegen ist die geringste Fahrstufe zu wählen, jeglicher Wellenschlag ist zu vermeiden.
9. Das Boot soll in ordentlichem und sauberem Zustand an der Steganlage liegen.

Artikel IV

Veränderungen an der Steganlage

1. Veränderungen an der Steganlage oder sonstigen Einrichtungen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand und dem Bootswart durchgeführt werden.
2. Das Anbringen von Pollern, Laufrädern, Abweisern, Trittstufen oder sonstigen Einrichtungen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bootswart gestattet.
3. Fußabstreifer sind erlaubt, müssen aber rutschsicher befestigt sein.

Artikel V

Verholen der Steganlage

Sollte es nötig sein dass zum Betrieb der Steganlage (Verholen bei Pegelstandsänderungen usw.) öfters Überwachung erforderlich ist, so teilt der Bootswart einen Wachdienst ein, der diese Arbeiten im erforderlichen Umfang ausführt.

Kommt ein Wachdienst nicht zustande, wird der Vorstand diese Arbeiten gegen Bezahlung ausführen lassen. Die anfallenden Kosten sind dann von der Bootsfahrerabteilung zu begleichen.

Artikel VI

Fäkalien- und Müllentsorgung

1. Toiletten, die außenbords gehen, dürfen an der Steganlage oder im Hafen nicht in Betrieb genommen werden. Andere Toiletten dürfen nicht an der Steganlage oder im Hafen entsorgt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den selbst produzierten Müll außerhalb des Hafens und des Vereinsgeländes, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Artikel VII

Instandhaltung der Steganlage und von Bootsfahrern genutzte Einrichtungen

Die Mitglieder der Bootsfahrerabteilung halten die Steganlage und die von Bootsfahrern genutzten Einrichtungen in einem betriebssicheren Zustand. Die Uferböschung im Bereich der Steganlage wird in einem sauberen und regelmäßig gemähten Zustand gehalten.

Die Kosten für Instandhaltung, Erweiterungen und Verbesserungen werden von den Bootsfahrern mit übernommen.

Diese Aufwendungen werden von den Bootsfahrern durch Eigenleistungen (Arbeitseinsätze) oder finanzielle Leistungen erbracht.

Artikel VIII

Arbeitseinsätze und finanzielle Leistungen

1. Die Arbeitseinsätze werden vom Bootswart oder einer vom Vorstand bestimmten Person festgelegt und geleitet.
2. Als finanzielle Abgeltung für die Unterhaltung und Wartung der von der Bootsfahrerabteilung genutzten Anlagen ist jährlich ein Betrag in Höhe von 300,- DM zu zahlen.
3. Für eine Stunde Arbeitsleistung wird ein Betrag in Höhe von 30,- DM am Jahresende vergütet.
4. Werden im Jahr mehr als zehn Stunden Arbeitsleistung erbracht, wird eine Vergütung nicht für das folgende Jahr angerechnet.
5. Das Ableisten von Arbeitsstunden ist nur Mitgliedern gestattet.
6. Für Uferpacht, die an die Stadt Worms abgeführt wird, sind jährlich die festgesetzten Liegegebühren zu zahlen.

Artikel IX

Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeiträge und Bootsbeitrag) sind gemäß § 6 der Vereinssatzung auf das Vereinskonto zu überstellen.

Artikel X

Kosten für den Liegeplatz bei Neuaufnahme

1. Bei Neuaufnahme zahlt der Antragsteller einen einmaligen Betrag in Höhe von 600,- DM pro Stegplatz
2. Jeder angefangene Bootsmeter wird voll berechnet und kostet DM 30,-.

Artikel XI

Zahlungsbedingungen und -fristen

1. Bei Neuaufnahme werden die Beträge aus Artikel VIII, IX und X sofort fällig.
2. Für Mitglieder werden die Beiträge aus Artikel X bis zum 10. Januar fällig.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und -fristen besteht nach Absprache mit dem Vorstand kein Anspruch mehr auf einen Stegplatz.

Beschluss des Vorstandes vom 4. März 1992

Schriftführer
Siegfried Namyslo

1. Vorsitzender
Karl Peter Hartmann